Univ.-Prof. Dr. Eva Kreisky
VO: Mafia, Staat und Männlichkeit
SS 2003

Martin Hell
Matr. Nr.: 0001299
A301/300
mailhell@gmx.at

Fließende Übergänge zwischen legaler und illegaler Ökonomie

- Das Phänomen der Geldwäsche
mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Situation -

1 Einleitung

„Geldwäsche bildet in abstrakter Sicht die Schnittstelle zwischen „Ober- und Unterwelt“. Sie trägt durch die Integration illegaler und legaler Elemente dazu bei, dass die Grenzen zwischen Untergrund und Oberweltökonomie partiell verschwimmen“.[1]

Ich möchte mich in meiner Arbeit mit dem Phänomen der Geldwäsche auseinandersetzen. Geldwäsche hat in den letzten Jahren einen ungeheuren Boom erfahren. Dies liegt zum einen sicher an den steigenden Gewinnen von Verbrecherorganisationen, zum anderen an umfassenderen Finanzkontroll-einrichtungen, die Geldwäsche erst notwendig machen. Hierbei spielt der Prozess der Globalisierung und internationalen Vernetzung des Zahlungsverkehrs eine große Rolle. Dies macht internationale Zusammenarbeit und staatenübergreifende Initiativen erforderlich, um Rückzugsmöglichkeiten für Geldwäscher zu beseitigen. Obwohl es sich hier um ein globales Problem handelt, möchte ich mich aber auch im besonderen mit der österreichischen Problematik auseinandersetzen, denn schließlich stand auch Österreich ,aufgrund seiner stabilen Währung, der wirtschaftlichen Sicherheit, der liberalen Devisenpolitik, dem umfassenden Bankgeheimnis, der Anonymität des Kunden und seiner geopolitischen Lage zwischen Ost und West, lange Zeit als Zufluchtsort für Geldwäscher im Blickfeld internationaler Kritik.[2]

In einem ersten Schritt möchte ein wenig darauf eingehen, warum es überhaupt Geldwäsche gibt; angefangen von den kriminellen Vortaten, über die Notwendigkeit für die organisierte Kriminalität bis hin zu den Rahmenbedingungen, die Geldwäsche erst nötig machen. Weiters möchte ich auch darstellen, wie Geldwäsche funktioniert, also welche Methoden der Verschleierung angewandt werden. Im nächsten Teil möchte ich mich dann mit der rechtlichen Situation auseinandersetzen. Hier werde ich besonders auf das “rechtliche Verhältnis“ zwischen Österreich und der EU eingehen, im speziellen auf den Prozess der Abschaffung des anonymen Sparbuchs.

---

[1] Bongard, Kai: Wirtschaftsfaktor Geldwäsche. Analyse und Bekämpfung; Wiesbaden 2001, S 60
[2] vgl. Siska, Josef: Die Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland und der Schweiz; Wien 1999, S 33

2 Organisierte Kriminalität

Zu Beginn, um den Konnex zur Vorlesung herzustellen, möchte ich kurz auf die Organisierte Kriminalität als einen der Hauptakteure von Geldwäsche-Transaktionen[3], näher eingehen. „Wer sich mit dem Phänomen der Geldwäsche beschäftigt, kommt nicht umhin, sich auch einen Überblick über die organisierte Kriminalität zu verschaffen. Schließlich wird es sehr häufig ein Emissär einer kriminellen Vereinigung sein, der zwecks Geldwäsche eine Transaktion durchzuführen wünscht".[4]

Was verstehen wir überhaupt unter Organisierter Kriminalität? Für die meisten Menschen ist dies ein diffuser Begriff aus Hollywoodfilmen, der weit weg in Amerika verortet zu sein scheint. Doch Organisierte Kriminalität ist ein weltweit operierendes Netzwerk verschiedenster krimineller Vereinigungen. Deswegen wäre es auch falsch sie mit der Mafia begrifflich gleichzustellen, denn nicht nur die Cosa Nostra, die Triaden oder die russische Mafia sind kriminell organisiert.

Nach der Definition des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) ist eine kriminelle Vereinigung „...ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien (...) ausgeführt werden".[5] Nach der Amerikanischen Definition wird sie als Vereinigung beschrieben, „...die mit rechtwidrigen Mitteln

→ Geld, Werte oder wirtschaftliche Gewinne erzielen und sich

→ gegen staatliche Verfolgung abschirmen möchte, wozu systematisch und methodisch

→ Gewaltakte oder Drohungen mit Gewaltakten gesetzt werden und

→ Einfluss auf Politik, Wirtschaft, Justiz, Körperschaften, Arbeitervereinigungen und Gewerkschaften angestrebt wird".[6] Und weiter sagt eine deutsche Definition:

---

[3] „Unter einer Transaktion ist jede Handlung zu verstehen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bewirkt oder bezweckt" (Erläuternde Bemerkung - Regierungsvorlage zu §40 Abs. 1 Z 2 BWG, zit. n. Klippl, Irene: Geldwäscherei; Wien 1994, S 35f).

[4] Siska 1999, S 14

[5] StGB §278; Quelle: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb_index.htm, vom 3.2.04

[6] Definition aus dem US-Rechtshilfevertrag mit der Schweiz vom 25.7.1973, zit. n. Siska 1999, S 17

„„Organisierte Kriminalität“ ist die von Gewinn und Machtstreben getragene, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, sofern sie von mehr als zwei Beteiligten verübt werden, die hierzu auf längere Zeit oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
c) unter Einflussnahme auf Politik, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft, zusammenwirken“[7]

Anhand dieser Definitionen wird deutlich, was die kriminellen Organisationen von anderen Verbrechern unterscheidet. Es sind dies langfristige, mehrere Personen umschließende, multiple Handlungen, die in einem strategischen ganzheitlichen Zusammenhang stehen und auf die Anhäufung von Geld und Einfluss ausgerichtet sind. Dies und die Abschirmung gegen Verfolgung sollen den langfristigen Fortbestand der Organisation sichern.

Siska[8] und Bongard[9] vergleichen die Organisierte Kriminalität mit Wirtschaftsunternehmen und führen folgende Indikatoren für diese an:

Struktur und Arbeitsteilung: Sie sind wie Wirtschaftsbetriebe organisiert und von strengen Hierarchien geprägt. „Die Organisierte Kriminalität beschafft, transformiert, transportiert und vertreibt ihre „Güter“ in einem strukturierten und organisierten Prozess. Sie verfügt über Beschaffungskanäle, Produktionsstätten, Logistik- und Transportsysteme, Lagerstätten sowie über Absatzsysteme und erfüllt somit diverse betriebswirtschaftliche Funktionen“.[10]

Kaufmännische Gesinnung: Gewinnorientierung, Monopolstreben und strategisches Vorgehen sind Hauptziele des wirtschaftlichen Erfolgs. „Primärziele sind Gewinnmaximierung, Steigerung und Entwicklung krimineller wie ökonomischer Potenz, Erlangung politischer und gesellschaftlicher Macht und die Implementierung effizienter Geldwäschesysteme“.[11]

---

[7] Definition aus der gemeinsamen Richtlinie der (deutschen) Justizminister/senatoren und Innenminister/Senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität, Kleinknecht/Meyer: Strafprozessordnung, 40. Auflage; München 1991, S 2066f

[8] vgl. Siska 1999, S 18ff

[9] vgl. Bongard 2001, S 13ff

[10] Bongard 2001, S 37

[11] Bongard 2001, S 49

Gewalt und Einschüchterung werden als Mittel der Behauptung gegen Opfer und Konkurrenten eingesetzt.
Hohe Investitionen: Die kriminellen Gewinne werden nach durchlaufen einer Geldwäsche (vgl. Kapitel 4) in die Organisation reinvestiert, bzw. als Schmiergelder veräußert oder für den privaten Konsum genützt.
Connections: Ein dichtes Netz von Zubringern und Abnehmern sichert den wirtschaftlichen Erfolg.
Internationalität: Organisierte Kriminalität agiert meist überregional; Schmuggel und Geldwäsche gehen dabei Hand in Hand.
Disziplinkonstituierende Anreize: Durch hohe "Gehälter" und Sozialleistungen, sowie Drohungen werden die Organisationsmitglieder zur Treue eingeschworen.
Korrumpierung und Entstehen einer Parallelgesellschaft: Mit Bestechungsgeld und Drohungen wird das Wohlwollen von Entscheidungsträgern erreicht; so erhalten kriminelle Organisationen Einfluss auf Politik, Justiz, Verwaltung und Wirtschaft, was ihnen in ihrem kriminellen Handeln und der Abwehr von Strafverfolgung Vorteile verschafft. Es entseht ein System von Abhängigkeiten.

Man kann also überspitzt formuliert festhalten, dass es sich bei der Organisierten Kriminalität um wirtschaftliche Unternehmen handelt, deren "Geschäft" das Verbrechen ist. Ihr einziges Problem ist nur, dass Verbrechen und die daraus erzielten Gewinne illegal sind. Und da sie trotz ihrer Einflussnahme auf höchste Kreise der Politik die Gesetze nicht ändern können, müssen sie diese umgehen; dies erfolgt mittels Geldwäsche.

Wie bereits oben erwähnt, sind die Verbrechen ökonomisch auf Gewinnerzielung und freie Verwendung der Gewinne in Form von Konsum, Schmiergeldern und Reinvestition in künftige kriminelle und legal-wirtschaftliche Aktivitäten ausgerichtet.
Da man aber die aus kriminellen Handlungen erzielten Gewinne ab einer gewissen Geldmenge nicht einfach auf der Gewinn-Seite einer Bilanz verbuchen kann, muss dem Geld vorher der Anschein der Legalität verschafft werden. „Geldwäsche ist ein kriminelles Phänomen, dass überall dort auftritt, wo riesige Geldmengen erwirtschaftet werden".[12] Aufgrund des Volumens, ab dem Geldwäsche notwendig wird, sind meist, wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, kriminelle Organisationen die Initiatoren dieser. Weitere Initiatoren der Geldwäsche können aber auch

[12] Siska 1999, S13

Terroristennetzwerke (um die Geldgeber zu verschleiern), Politiker (Nixon), Regierungen, Geheimdienste oder Unternehmen (Steuerhinterziehung) sein.[13] Wir wollen uns im folgenden aber nur der Organisierten Kriminalität widmen, die ja auch Gegenstand der Vorlesung war. Die Bandbreite der Delikte ist dabei unbegrenzt[14]: Rauschgifthandel, Waffenhandel, Schutzgelderpressung, Glücks- und Falschspiel, Verschiebung von Autos, Geheimprostitution, Verschiebung von Kulturgütern, Organhandel, etc.

Innerhalb der Organisierten Kriminalität stammen die meisten Gelder aus dem Drogenhandel. Illegale Aktionen werden meist mit Bargeld abgewickelt (Cash hinterlässt keine Spuren). Die Gewinne von der Straße laufen an der Spitze zusammen. Wenn man bedenkt, dass 1 Millionen US-Dollar in 20-Dollar-Scheinen 55kg bzw. 1 Millionen US-Dollar in 5-Dollar-Scheinen 220kg wiegen, ergibt sich bei einem ungefähren Umsatz von ca. 500-1000 Milliarden US-Dollar schon ein rein praktisches Problem.[15]

Geldwäsche ist notwendig, um die Gewinne auch verwerten zu können, macht die Organisation gleichzeitig aber auch angreifbar gegenüber straf- und finanzrechtlicher Verfolgung. Aus diesem Grunde wurden auch die Methoden der Geldwäsche im gleichen Maße verbessert, wie die Techniken zu deren Aufspürung (vgl. Kapitel 4).

[13] vgl. Bongard 2001, S 53f
[14] vgl. Siska 1999, S 13
[15] vgl. Bongard 2001, S 55

3 Zweck der Geldwäsche

Bevor man auf den Zweck der Geldwäsche näher eingeht, sollte man sich die Frage stellen, was Geldwäsche überhaupt ist.

Das Mutterland der Geldwäsche bietet folgende Definition: “Money Laundering is the process by which one conceals the existence, illegal source, or illegal application of income, and then disguises that income to make it appear legitimate”.[16] Die Definition des Bundeskriminalamts schlägt in die selbe Kerbe: „Unter “Weißwaschen” ist das Umwandeln von illegal erlangten Gewinnen in (scheinbar) rechtmäßige Gewinne zu verstehen, wobei mit gezielten Verschleierungsmethoden eine Aufdeckung der Herkunft der Vermögenswerte verhindert oder erschwert werden soll“.[17] Das österreichische Strafgesetzbuch meint damit ein Verhalten, wobei jemand „...Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen (...) oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht (...)“ oder dass jemand „...wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.“[18] Auch die Definition der EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche stimmt mit den anderen Definitionen überein. Hier werden unter den Begriff der Geldwäsche folgende vorsätzlich begangene Handlungen subsumiert:[19]

- der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung

[16] Definition der President’s Commission on Organized Crime, Washington 1984; zit. n. Grabner, Christoph K.: Geldwäscherei; Bern 1990, S 55
[17] BKA-Definition; zit. n. Klippl 1994, S 13
[18] StGB § 165 Abs. 1-2
[19] Richtlinie 2001/97/EG, Art. 1,lit. C; Quelle: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=2001&nu_doc=97, vom 3.2.04

oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

- das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- die Beteiligung an einer der unter den vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der oben genannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden. Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeiten, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes vorgenommen wurden.

Man kann also zusammenfassend feststellen, dass Geldwäsche der internationale Vorgang der Verschleierung der Existenz und Quelle von Vermögenswerten ist, bei dem ihnen der Anschein der Legalität gegeben wird.

Woraus ergibt sich nun aber die Notwendigkeit der Geldwäscherei für die Organisierte Kriminalität (vgl. Kapitel 2)? Die Organisierte Kriminalität „... verfolgt ein wirtschaftlich selbstverständliches Ziel: die Gewinnmaximierung“.[20] „Tatsächlich ist die Straftat aus der Perspektive einer solchen Gruppierung insofern gewissermaßen unerheblich, als sie lediglich ein Instrument zur Verfolgung in erster Linie materieller Ziele darstellt, die zu erreichen sich die Gruppierung – sofern Gelegenheiten dazu bestehen – auch legaler Mittel bedient“.[21] Primärziele bei der Geldwäsche sind dabei

[20] Klippl 1994, S 4

[21] Eisenberg/Ohder: Über organisiertes Verbrechen, JZ; 1990, S 574

die Verhinderung der Steuer- , sowie der Strafverfolgung der Täter, die Umwandlung illegaler in scheinbar legale Gewinne und die Reintegration und Verwendung der Gewinne. In diesem Sinne kann man fast von einem Finanzmanagement sprechen, das dazu dient die illegale Herkunft des Vermögens zu verschleiern. Nach mehreren Transaktionen ist das Geld "reingewaschen", der Ursprung nicht mehr nachvollziehbar.

Geldwäscherei ist ein in letzter Zeit immer häufiger auftretendes Phänomen, was durch die großen Gewinne der Organisierten Kriminalität zu erklären ist. Das durch die Straftat erlangte Vermögen muss vor der Auffindung durch die Justiz bewahrt werden. Während bei kleinen Geldmengen verstecken und abwarten reicht, bedarf es bei laufenden Millioneneinnahmen anderer Methoden (vgl. Kapitel 4). Es gibt Spuren zwischen Tat, Tatgewinn und Täter, den sogenannten „paper trail". Die verschiedenen Vermögensverschiebungen (Buchungen) können nachverfolgt werden. Um dies zu erschweren und die Spuren zu verwischen, wird das Mittel der Geldwäsche eingesetzt. Andernfalls kann man über das Geld, das nicht legal erworben wurde nur begrenzt verfügen. „Soll Geld gewinnbringend eingesetzt werden, muss es auch von integren, in der Wirtschaftswelt eingeführten Leuten angenommen werden können".[22] Diese wollen schließlich auch nicht mit dem Verbrechen in Verbindung gebracht werden.

[22] Klippl 1994, S 2

4 Formen der Geldwäsche

„Geldwäscher machen sich (...) das althergebrachte Netz von Möglichkeiten der Steuerumgehung auch für ihre Zwecke zunutze, da es in beiden Fällen darauf ankommt, Geld zu verstecken und ihm letztlich den Anstrich einer anderen als der wahren Herkunft zu geben“.[23]

Die Methoden der Geldwäsche sind vielfältig und werden bedingt durch Ermittlungs- und Bekämpfungsmethoden sowie neue Melde- und Regulationsmechanismen ständig weiterentwickelt. Im allgemeinen besteht die Geldwäsche aus mehreren Transaktionen und läuft über mehrere Länder. Meist ist es so, dass es in den Ländern, wo die Gewinne gemacht werden, strenge Kontrolle gibt (z.B.: USA). Von dort wird das Geld in ein Land mit kaum Überwachungsmechanismen (Offshore-Zentren) transferiert und auf anonymen Konten, in Scheinfirmen, Wertpapieren, Gold, etc. angelegt. Nach mehreren “Waschgängen“ fließt das Geld zurück ins Ursprungsland, und kann dort weiterverwendet und investiert werden. Dabei gilt: Je größer die Geldmenge, desto eher wird der Prozess internationalisiert. Durch den Prozess der Globalisierung (Staatsgrenzen “verschwinden“, verbesserte Computer- und Informationstechnologien) wird Vermögensverschiebung um den Erdball leichter. „Die anhaltende Globalisierung und Liberalisierung von Finanz- und Güterströmen katalysiert die internationale Ausrichtung der Geldwäsche. Der Wegfall von Grenzkontrollen, internationalen Handelsabkommen (...) und Kapitalmarktöffnungen nutzen legalen wie illegalen Wirtschaftssubjekten gleichermaßen und steigern die Effizienz der Geldwäsche“.[24]

Wie sieht Geldwäsche aber nun im speziellen aus? Das Drei-Phasen-Modell der FATF[25] unterscheidet Placement, Layering und Integration.

---

[23] Klippl 1994, S 10
[24] Bongard 2001, S 72
[25] Financial Action Task Force: Expertengruppe der G7 unter Mitarbeit anderer Staaten z.B.: Ö; vgl. Ackermann, Jürg-Beat: Geldwäscherei – Money Laundering: eine vergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz; DS, Zürich 1992, S8f bzw. Klippl 1994, S 7ff

4.1 Placement

In der ersten Phase der Geldwäsche muss das “erwirtschaftete“ Geld in den Finanzkreislauf eingeschleust werden. Hier unterscheidet man prinzipiell den Primary deposit und den Secondary deposit.

Bei ersterem wird das Geld direkt durch Einzahlungen auf Konten in das Finanzsystem eingebracht. In den meisten Ländern sind aber zur Abwehr dieser Form des Placement sogenannte Schwellenbeträge (vgl. Kapitel 5.1) eingeführt worden. Um diese Beträge, ab denen eine Meldepflicht notwendig wäre, zu umgehen, werden statt einer großen, viele kleine Einzahlungen vorgenommen, die allesamt unter der Schwelle liegen. Diesen Vorgang nennt man “smurfing“. Zusätzlich werden die Einzahlungen auf verschiedene Banken, verschiedene Zweigstellen und verschiedene Konten verteilt und von verschiedenen Personen durchgeführt.

Beim Secondary deposit wird ein Umweg eingeschlagen. Dies geschieht zum einen durch den Wechsel des Aggregatzustandes[26] in Form eines Währungswechsels, des Kaufs von Inhaberpapieren, Immobilien und Wertgegenständen. Auch hier muss teilweise auf Schwellenbeträge geachtet werden. Die zweite Möglichkeiten der indirekten Geldeinbringung ist jene über Frontgesellschaften. „Durch Fingierung der Umsätze, d.h. durch die Einschleusung inkriminierter Gelder und deren Vermischung mit den legalen Einnahmen des Frontunternehmens sowie der sich anschließenden Einzahlung der als Geschäftsumsatz deklarierten Gelder auf Firmenkonten, werden die Barschaften unter Realisierung der gewünschten Anonymisierungswirkungen im Banksystem platziert“.[27]

Hierbei kann man wiederum eine Unterscheidung in Scheingesellschaften und legale Geschäftsbetriebe treffen. Scheingesellschaften besitzen außer der Geldwäsche keinen eigenen realen Geschäftszweck, täuschen diesen aber vor, um ihre Einbindung in internationale Finanztransaktionen zu rechtfertigen. Auf der anderen Seite stehen legale „Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe, die bei möglichst konstanten Betriebskosten ein großes Liquiditätsvolumen erreichen können“.[28] Im Nachhinein ist es fast unmöglich, die wahre Kundenanzahl

[26] vgl. Bongard 2001, S 106
[27] Bongard 2001, S 115
[28] Klippl 1994, S 7

nachzuweisen. Zu besonders geeigneten Betrieben zählen Wäschereien (deren lange Tradition in der Geldwäsche dieser auch den Namen gaben), Autowaschanlagen, Nachtclubs, Kinos, Spielhallen, Video-Verleihe, Parkhäuser, Wechselstuben, Spielcasinos, etc. All diese Einrichtungen garantieren gleiche Betriebskosten bei variablen Besuchern. Bei diesen Einrichtungen können darüber hinaus fiktive Kosten geschaffen werden, wie z.B.: Rechnungen von Scheinunternehmen (die der gleichen Organisation angehören, sowie durch die Anstellung von Mitarbeitern, die gleichzeitig Mitglieder der Verbrecherorganisation sind und ihren Anteil an den Verbrechen somit als Gehalt ausbezahlt bekommen. Somit wird ganz nebenbei auch die Steuerbelastung auf die fingierten Einnahmen verringert.

Daneben gibt es aber auch noch andere Methoden des Placement: Als gemeinnützige Organisationen getarnte Scheingesellschaften deklarieren Drogengelder als Spenden und unterstützen damit "Projekte" der Verbrecherorganisation. Mit illegalem Bargeld werden Spieljetons gekauft und dann als Spielgewinne über einen Casinoscheck aufs Bankkonto eingezahlt. Man beauftragt einen Kurier und bringt das Geld physisch über die Grenze, in ein Land ohne restriktive Kontrollen. Eine weitere beliebte Form ist das „double invoicing": Dabei kauft eine Scheinfirma im Ausland Rohstoffe, die dann teuer an die Mutterfirma weiterverkauft werden (hohe Gewinnspanne). Das damit verschobene Geld wird dann wieder als steuerfreier Kredit an die Mutterfirma überwiesen.

4.2 Layering

Die Phase des Layering kann am besten beschrieben werden als „multiple transfers and transactions".[29] Nachdem das Geld einmal eingeschleust wurde, sind dessen Ziel meist sogenannte „regulatory havens" (Steuerparadiese).[30] Diese bieten hohe Diskretion, Anonymität und fehlende Bankenaufsicht; außerdem kann man sehr leicht Scheinfirmen gründen. Dazu zählen unter anderem: die Bahamas, Barbados, die Cayman Inseln, die niederländischen Antillen, die Bermudas, Liberia, Hongkong, die

[29] Bongard 2001, S 119
[30] Dazu ein Artikel unter: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit/2002/05_06/artikel_1.asp, vom 5.2.04

britische Kanalinseln, die Isle of Man, Luxemburg, Liechtenstein, die Schweiz,...[31]. Diese sind nur selten gewillt, Gesetze gegen Geldwäsche zu erlassen, da sie natürlich die Devisen nicht verlieren wollen.

Nachdem das Geld in das Finanzsystem eingespeist wurde, beginnt das Verwirrspiel. Das Geld wird so oft hin und her verschoben, dass es kaum mehr zurück zu verfolgen ist. Zum einen durch den Aufbau eines Netzes von Scheingesellschaften und zum anderen über den internationalen elektronischen Zahlungsverkehr. Layering endet meist nicht in den Offshore-Zentren, damit die Wiedereingliederung (Integration) leichter fällt.

4.3 Integration

Diese Phase beschreibt die Wiedereinführung von scheinbar legal erlangtem Geld in den Wirtschaftskreislauf des Ursprungslandes oder eines Drittlandes, um es dort offiziell verwenden zu können.

Die einfachste Möglichkeit dabei ist die Überfakturierung (Agio). Dabei handelt es sich um die Überzahlung des Wertes bei Waren ohne fixen Preis, wie z.B. Kunst, Immobilien, etc. Da aber auch das, die extrem hohen Finanzströme nicht allein bewältigen kann, mussten teils komplizierte Systeme zur Wiedereingliederung geschaffen werden.

a) „loan-back-system“: Das Geld wird als Sicherheit für Kredite verwendet. Die Kreditsumme wird an ein Unternehmen im Ursprungsland überwiesen; im Endeffekt ist man also sein eigener Kreditgeber.
b) Geld wird „repatriiert“: Hier verkaufen z.B.: Scheingesellschaften in den USA wertlose Anteile an Scheingesellschaften aus verschiedenen Ländern teuer an involvierte Investoren in Frankreich.
c) „double invoicing“: Eine Scheinfirma im Ausland kauft Rohstoffe, die dann teuer an die Mutterfirma weiterverkauft werden (hohe Gewinnspanne). Das damit verschobene Geld wird dann wieder als steuerfreier Kredit an die Mutterfirma überwiesen.

[31] vgl. Klippl 1994, S 8

4.4 Fallbeispiel

Abbildung 1: Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche

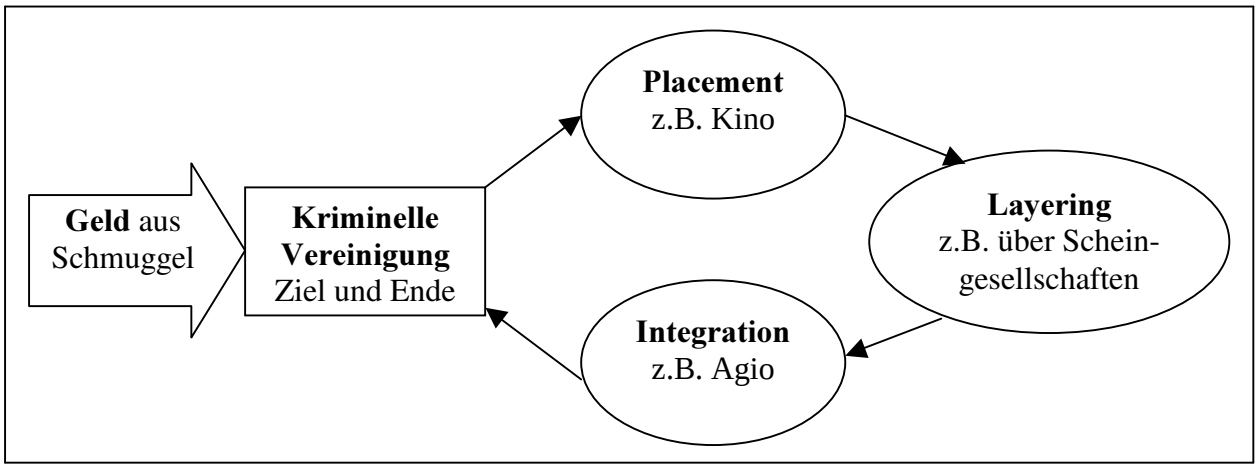

Ich möchte nun ein Beispiel geben, wie ein gesamter Geldwäschevorgang aussehen könnte (vgl. Abbildung 1). In der Realität ist Geldwäsche natürlich nicht so einfach, dieses Beispiel soll aber einen Einblick in die Zusammenhänge geben.

Eine Kriminelle Vereinigung bezieht ihre Gewinne aus dem Drogenhandel. Nebenbei betreibt diese Organisation eine Kette von Kinos. Diese sind alle relativ schlecht besucht, doch in der Bilanz sind täglich mehrere Vorstellung ausverkauft. Die als legaler Gewinn deklarierten Gelder werden nach Abzug der Steuern auf das Firmenkonto der Kinokette überwiesen. Mit dem Geld werden gleichzeitig auch die Gehälter der Mitarbeiter (teilweise Mitarbeiter der kriminellen Vereinigung) bezahlt. Um nun aber eine Verbindung der zwischen der Organisation und der Kinokette zu vermeiden, kann das Geld nicht einfach abgeschöpft werden. Mit dem in den Finanzkreislauf eingeführten Geld, werden nun Anteile an einer Scheingesellschaft auf den Bahamas, die auch zum Netzwerk der kriminellen Organisation gehört, gekauft. Das Geld befindet sich nun außerhalb des Ursprungslandes. Nach einer Reihe von Transaktionsgeschäften über verschiedenste Scheingesellschaften, die jeweils für fingierte Dienstleistungen von einander bezahlt werden, landet das Geld bei einer weiteren Briefkastenfirma in Deutschland. Diese kauft die selbstgedrehten Animationsfilme, des Chefs der Verbrecherorganisation, der in seinem legalen Beruf zur Tarnung Medienkünstler ist, um 1 Mio. Dollar das Stück. So gelangt das Geld wieder zurück zur Verbrecherorganisation und steht somit zur Reinvestition und zum freien Konsum zu Verfügung.

5 Rechtliche Bestimmungen

Die Bekämpfung der Geldwäsche sieht sich damit konfrontiert, dass nicht alle Staaten in diesem Bereich Prioritäten setzen. Zum einen handelt es sich prinzipiell um ein opferloses Verbrechen, und darüber hinaus profitieren die „regulatory havens“ auch noch von dieser Art der Kapitalgenerierung. Wirtschaftliche Interessen verhindern also oft die Geldwäschebekämpfung. Dies erfordert internationale Initiativen.

Den Anfang dabei machten die Vereinten Nationen mit Erlassung der UN-Drogenkonvention, am 19.12.1988; von Österreich am 25.9.1989 ratifiziert. Diese bezieht sich allerdings nur auf Erträge aus dem Suchtgifthandel. Das Übereinkommen des Europarats über das Waschen, Das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten folgte am 8.11.1990; von Österreich am 10.7.1991 unterzeichnet. Diese war im Gegensatz zur UN-Konvention nicht nur auf Suchtgifte beschränkt. Sie beinhaltet außerdem die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe im Bereich der Einbeziehung und vorläufigen Sicherstellung von Erträgen aus Straftaten. Der Bericht der FATF beinhaltet 40 Empfehlungen für gesetzgeberische Maßnahmen in den einzelnen Staaten.[32] Im allgemeinen handelt es sich hier um die Umsetzung der UN-Drogenkonvention unter Ausweitung der Vortaten. Für den Bereich des Finanzsystems wird zu besonderer Sorgfalts- und Meldepflicht geraten.

Auch Österreich wird im speziellen kritisiert. Die Beibehaltung der Anonymität von Sparbüchern sei eine bewusste Entscheidung gegen eine Schlüsselempfehlung der FATF, an deren Zustandekommen es als Mitglied beteiligt war. All diese Bestimmungen können aber unter dem Begriff „soft law“ eingeordnet werden. Das heißt Österreich ist nicht verpflichtet, diese Verträge zu unterschreiben, bzw. sie umzusetzen. Anders sieht es hier mit der EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche aus.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1. 1995, sind die Richtlinien der EU als neue, bindende Rechtsquelle hinzugekommen. Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung (vgl. Abbildung 2) muss eine untergeordnete Stufe

[32] Klippl 1994, S 16

immer mit einer höher liegenden konform gehen. Das bedeutet: EU-Recht steht über Bundesrecht.

Abbildung 2: Stufenbau der Rechtsordnung:[33]

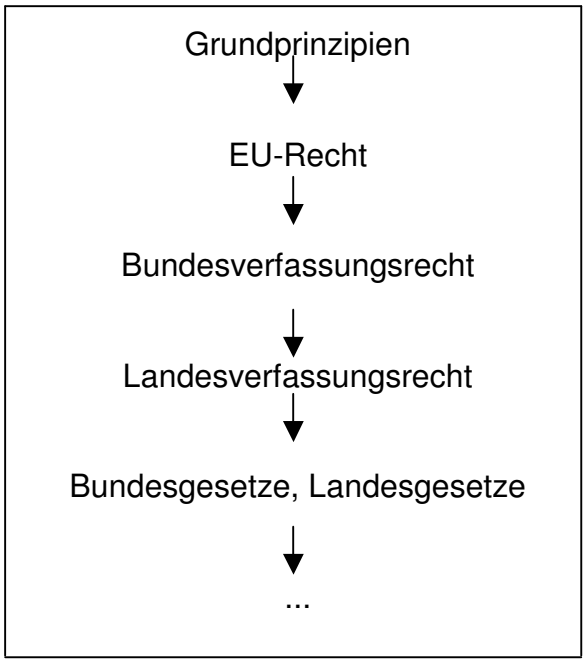

5.1 EU-Richtlinie

Am 10.5.1991 wurde die EG-Richtlinie 91/308/EWG[34] erlassen. Dies war deshalb von besonderer Bedeutung, weil Geldwäscher Vorteile aus der Freiheit des Kapitalverkehrs innerhalb der EU ziehen könnten. Die derzeit gültige Fassung ist die Richtlinie 2001/97/EG und stammt vom 4.12.2001:

Die Aktualisierung wurde notwendig, um den „hohen Standard beim Schutz des Finanzsektors und anderer gefährdeter Tätigkeiten vor den nachteiligen Auswirkungen der aus Straftaten stammenden Erträge“ zu erhalten. Besonders auf „Wertpapierdienstleistungen“ und die „Tätigkeiten von Wechselstuben und Unternehmen, die Finanztransfergeschäft betreiben, für die Geldwäsche genutzt

[33] vgl. Stolzlechner, Harald: Einführung in das öffentliche Recht; Wien 1999, S 47
[34] http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=1991&nu_doc=308, vom 3.2.04

werden könnten“, sollen nun eindeutiger einbezogen werden, um den Finanzsektor soweit wie möglich abzudecken. Weiters soll der Begriff der Geldwäsche erweitert werden, um „ein breiteres Spektrum von Straftaten, die der Geldwäsche vorangehen oder zugrunde liegen“, abzudecken und somit auch den 40 Empfehlungen[35] der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF), des führenden internationalen Gremiums auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung, gerecht zu werden. „Insbesondere die Bekämpfung des organisierten Verbrechens steht im engen Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung. Der Katalog der Vortaten sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden“. Die Personenfeststellungsbestimmungen zur Meldung verdächtiger Transaktionen sollten „auf eine begrenzte Anzahl von Tätigkeiten und Berufen ausgedehnt werden, bei denen erkennbar ein Geldwäscherisiko besteht“ Dazu zählen z.B. Notare und selbständige Angehörige von Rechtsberufen, wenn sie sich „an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, dass ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden“.[36]

In Artikel 1 werden die Institutionen, auf die sich die Richtlinie bezieht, definiert. Nicht nur Kreditinstitute (Banken) sind betroffen, sondern auch Finanzinstitute (Wechselstuben, Unternehmen, die das Finanztransfergeschäft betreiben, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen). Auch der Begriff der Geldwäsche (vgl. Kapitel 3) und der kriminellen Tätigkeit werden erweitert definiert.

Artikel 2 und 2a besagen, dass die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Kredit- und Finanzinstitute die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen. Ferner werden auch Abschlussprüfer; externe Buchprüfer; Steuerberater; Immobilienmakler; Notare; selbstständige Angehörige von Rechtsberufen; Personen, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen und Edelmetallen oder mit Kunstwerken handeln; Versteigerer, wenn eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mindestens 15000 EUR beläuft; Kasinos; sowie nach Artikel 12 alle Personen die Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden; miteinbezogen. Hier ist schon ersichtlich, dass sich die Richtlinie bemüht, Geldwäsche möglichst umfassend zu bekämpfen. Die Richtlinie gilt weiter für folgende Transaktionen:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben

[35] Quelle: vgl. http://www.fatf-gafi.org/, vom 5.2.04
[36] Aus der Begründung zur Änderung der Richtlinie 2001/97/EG

- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

In Artikel 3 wird die Identitätsfeststellung durch ein beweiskräftiges Dokument geregelt, wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere, wenn - im Falle von Instituten - ein Sparkonto oder ein anderes Konto eröffnet wird oder Vermögensverwahrungsleistungen angeboten werden. Weiters wird hier der Schwellenbetrag geregelt. Ab einem Betrag von 15000 EUR muss die Identität bei allen Transaktionen festgestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Einzahlung auf einmal erfolgt, oder in Teilen. Wie oben erwähnt, versuchen die "Geldwäscher" diese Schwellenregelung durch disperse Einzahlungen („smurfing") zu umgehen. Außerdem muss jeder Verdachtsfall erst einmal gemeldet werden, was durch Korruption unterbunden werden kann. Absatz 8 ist eine Generalklausel: Bei Verdacht auf Geldwäsche sind die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gehalten, die Identität festzustellen, selbst wenn der Betrag der Transaktion unter den genannten Grenzen liegt. Den Instituten und Personen werden also sehr weitreichende Rechte zugesprochen, was den Bedrohungscharakter der Geldwäsche für die EU verdeutlicht.

Außerdem müssen nach den Artikel 4 - 11 Kopien angefertigt werden, die 5 Jahre lang aufgehoben werden, um Zusammenhänge herstellen zu können, sowie umfassende Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Meldung von Verdachtsfällen, Auskunftgabe) gewährleistet werden. In Verdachtsfällen darf die Transaktion nicht durchgeführt werden, ohne dass die Behörden dies genehmigen. Auch sind umfangreiche Informations- und Schulungsmaßnahmen bei den oben genannten Instituten und Berufsgruppen durchzuführen, um eine möglichst lückenlose Bekämpfung zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 15. Juni 2003 zu erlassen und haben die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

5.2 Die österreichische Gesetzgebung

Wie oben erwähnt, zwingt die EG-Richtlinie 2001/97/EG Österreich zu deren innerstaatlicher Umsetzung. Österreich muss seit dem Beitritt zur Europäischen Union sich die Kritik gefallen lassen, dass in Österreich Deviseninländer anonyme Sparbücher (ohne Legitimation) eröffnen, einzahlen und abheben können, sowie an der Führung anonymer Wertpapierkonten. Am 1.8.1996, mit der zweiten Novelle zum Bankwesengesetz wird der Kritik mit der Aufhebung der Wertpapiergeschäfts-Anonymität teilweise nachgegeben; die Kritik an den anonymen Sparbüchern bleibt aber.

Die Richtlinie erforderte aufgrund der Ausweitung der betroffenen Institutionen und Berufszweige eine Umsetzung in mehreren Gesetzen, ich möchte mich in Folge aber aufgrund der noch zu behandelnden Problematik der österreichischen Sparbücher auf das Bankwesengegesetz (BWG)[37] konzentrieren. Banken sind der zentrale Anlaufpunkt für Geldwäscher. „Durch ihre Leistungsdichte und Kapazitätsgröße können moderne Bankbetriebe forciert durch ihre Verschwiegenheit illegale Geldmittel zügiger und effizienter transformieren als jede andere Institution“.[38] „Banken transformieren Bar- in Buchgeld („placement“), akzeptieren, investieren und verwalten unterschiedlichste Vermögenswerte ihrer Klientel und finanzieren den Kapitalbedarf ihrer Kunden („layering“ und „integration“)“.[39] Dieser Umstand machte gerade hier eine genaue Umsetzung der EG-Richtlinie notwendig.

In § 39 (3) BWG wird auf die allgemeine Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute verwiesen. Diese haben jede Transaktion besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278 StGB) zusammenhängen könnte. Hier wird auch der Konnex zum Straftatbestand der Geldwäsche hergestellt. § 40 BWG behandelt dann die besondere Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Absatz 1 regelt die Identitätsfeststellung und die Schwellenbeträge. Die Identität eines Kunden ist durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises Festzustellen bzw.

[37] Quelle: www.fma.gv.at/de/pdf/bwg.pdf, vom 3.2.04
[38] Bongard 2001, S 73
[39] Bongard 2001, S 98

die Identität der juristischen Person hat anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen. Die Identität eines Kunden ist festzuhalten:

- bei Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung
- bei allen Transaktionen von mindestens 15 000 Euro, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem oder mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird. (Dies ist eine Entschärfung gegenüber der Richtlinie; diese hat folgenden Wortlaut: „zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint“.[40]
- wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen.
- Nun ein Sonderpunkt: nach dem 31. Oktober 2000 bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und nach dem 30. Juni 2002 auch bei jeder Auszahlung von Spareinlagen, wenn der ein- oder auszuzahlende Betrag mindestens 15 000 Euro beträgt.

Absatz 2 regelt schließlich noch explizit die Identitätsfeststellung des Treugebers, bei nicht persönlich vorgenommenen Transaktionen. Dies dient der Bekämpfung des “smurfing“ mittels Strohmännern und ist ein mehr gegenüber der Richtlinie. In Absatz 3 werden die Kredit- und Finanzinstitute dazu verpflichtet, Identifizierungsunterlagen sowie die Transaktionsbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Weiters sollen nach Absatz 4 geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren eingeführt, um Transaktionen vorzubeugen, sowie das mit der Abwicklung von Transaktionen befasste Personal eingehenden Schulungsmaßnahmen und Fortbildungsprogrammen unterzogen werden. Die Absätze 5 – 7 regeln die Identitätsfeststellung der lange Zeit kritisierten Wertpapier- und Sparkonten. Hier dürfen auf noch nicht identifizierte Konten keine Transaktionen vorgenommen werden, bis zu deren Identifizierung. Dies war eine wichtige Entscheidung, denn hätte man die alten Sparbücher und Wertpapierkonten anonym gelassen, so hätte sich ein Handel damit entwickeln können.

§ 41 schließlich beschäftigt sich mit der Verfolgung von Geldwäschern. Ergibt sich nach Absatz der 1 der begründete Verdacht

[40] EG-Richtlinie 2001/97/EG Artikel 3 (2)

- dass eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei dient, oder
- dass der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 40 (2) BWG zuwidergehandelt hat, oder
- dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört oder dass die Transaktion der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB dient,

so haben die Kredit- und Finanzinstitute die Behörde (§ 6 SPG[41]) hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen. Die Behörde hat darüber zu entscheiden, ob begründeter Verdacht vorliegt, und gegebenenfalls die Transaktion zu verbieten. Die Kredit- und Finanzinstitute haben nach Absatz 2 auf Verlangen der Behörde dieser alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei erforderlich scheinen. Auch in § 38 (2) 2 BWG zum Bankgeheimnis ist dies nochmals explizit geregelt: Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 1 und 2 BWG. Somit kann festgehalten werden, dass alle wichtigen Regelungen der EG-Richtlinie 2001/97/EG in österreichisches Recht transformiert wurden.

5.3 Das anonyme Sparbuch

Spareinlagen sind, nach § 31 BWG, Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen.

Österreich hatte lange Zeit die für Europa einzigartige Möglichkeit (seit 4.10.1819), Geld auf Sparbüchern völlig anonym anzulegen. Selbst bei den Schweizer Nummernkontos ist der Kontoinhaber einem beschränkten Personenkreis

[41] SicherheitsPolizeiGesetz; Quelle: http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/, vom 5.2.04

bekannt. Der Kunde blieb in Österreich aber völlig anonym, die Absicherung gegen unberechtigtes Abheben bot das Losungswort.

Seitens des Bundskanzlers Vranitzky wurde vor dem EU-Beitritt die Beibehaltung der anonymen Sparbücher versprochen. Dies erregte nämlich die Gemüter wesentlich mehr, da von dieser Maßnahme nicht nur eine Minderheit (Wertpapierkonten) sondern ein Großteil der Österreicher betroffen war. 1996 waren 1500 Mrd. Schilling auf 26 Mio. Sparbüchern angelegt. Und nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts INTEGRAL im April 1996 waren 66% für die Beibehaltung, 26% dagegen.[42] Diese Sperren gegen die Abschaffung der anonymen Sparbücher brachte Österreich am 1.2.1996 einen Mahnbrief der Kommission der EU ein. Die Anonymität wurde als nicht EU-konform bewertet. Österreich verwies, als Antwort darauf, auf bisherige Leistungen und dass es nicht auf die formelle, sondern auf die materielle Erfüllung der Richtlinie ankomme (Sparkonten sind keine Girokonten). Unterstützt wurde Österreich durch ein Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Markus Achatz, der konstatierte, dass anonyme Sparbücher ohnehin nur von Deviseninländern[43] eröffnet werden können, wodurch ausländische Eröffner den Schwellenbetrag beim Wechseln zu beachten hätten. Dabei wird aber nicht bedacht, dass auch in Österreich kriminelle Gewinne erzielt werden. Auf die anhaltende Weigerung hin, hat die Europäische Kommission am 15.10.1997 die Klage gegen Österreich beschlossen; der Fall ging an den EUGH, wurde aber am 19. Juli 2000 von der Kommission wieder zurückgezogen.[44] Grund war die Änderung des Bankwesengesetzes[45] bezüglich der Sparbuch- und Wertpapierkontenanonymität am 30.6. 2000, womit Österreich die Forderungen der Kommission erfüllte.

Sparurkunden müssen seither, sofern sie über 15000 Euro Einlage aufweisen, auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lauten. Auch für Ein- und Auszahlungen gelten nach § 32 BWG die selben Schwellenbeträge.

Fraglich bleibt aber, inwieweit das anonyme Sparbuch überhaupt für die Geldwäsche geeignet war. „Betrachtet man die Erscheinungsformen der Geldwäscherei, so zeigt sich, dass bezüglich der anonymen Sparbücher, die von den Österreichern genutzt werden, kein Indiz für deren Missbrauch zur Geldwäsche

---

[42] vgl. Siska 1999, S82

[43] d.h. es müssen Einzahlungen in der Landeswährung (damals noch Schilling) vorgenommen werden. Dieses Gutachten wurde mit Einführung des Euro natürlich hinfällig.

[44] Aus dem Beschluss des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs; Quelle: http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&docrequire=alldocs&numaff=&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=C-290% 2F98+&resmax=100, vom 5.2.04

[45] BGBl 33/2000; Quelle: http://www.ris.bka.gv.at/bgbl/, vom 5.2.04

besteht. (...) So hat in keinem einzigen der größeren Fälle[46], die Österreich tangieren, ein anonymes Sparbuch eine Rolle gespielt".[47] Hauptproblem für die Geldwäscher war, dass auf Sparbücher nur bar ein- und ausgezahlt werden kann; „... von der Abwicklung der Transaktionen her, spricht jedenfalls einiges für die Endveranlagung von Geldern und nichts für den für die Geldwäscherei typischen dynamischen Vorgang, der letztlich zur Überweisung der Gelder auf die Konten der Primärtäter (Drogenhändler, etc.) führen soll".[48]

[46] vgl. Siska 1999, S 84
[47] Siska 1999, S 84
[48] Siska 1999, S 85

6 Schlussfolgerungen

Geldwäsche ist dazu da, illegal erlangte Gewinne vor der rechtlichen Verfolgung zu schützen. Dabei tauchen Geldwäscher immer in Verbindung mit großen Geldvolumina auf. Hinter diesen Geldern stehen meist die kriminellen Vortaten einer Verbrecherorganisation; diese möchte ihre aus dem Drogenhandel, Menschenschmuggel oder Raub erzielten Gewinne natürlich auch genießen, bzw. in die Verübung neuer Straftaten investieren. All dies steht unter dem wirtschaftlichen Diktat der Gewinnmaximierung. Geldwäsche ist als ein kleines Steinchen im Erfolg des Unternehmens "Verbrecherorganisation".

Notwendig wurde sie durch Steuergesetze, die verhindern, dass Geld einfach verschwindet bzw. auftaucht. Geldwäsche ist also in diesem Sinne erst die Antwort auf eine rechtliche Maßnahme; ist also Teil eines Prozesses zwischen dem Verstecken von Geld und dem Auffinden des selbigen. Dieser Prozess wird auch heute noch fortgeführt, indem sich Steuerfahnder und Verbrecher in der Austüftelung neuer Verfahren überbieten. Dieses Katz-und-Maus-Spiel ist heutzutage an einem Punkt angelangt, wo es um die Komponente der Internationalität erweitert wurde. Die weltweite Vernetzung von Finanztransfers jeglicher Art, äußert sich in einer Jagd rund um den Erdball. Nur durch internationale Initiativen und Maßnahmen haben die Jäger dabei noch eine Chance den Verbrechern auf der Spur zu bleiben.

Auch im großen Finanzraum der EU, der ja von den 4 Grundfreiheiten geprägt ist, ist solch eine internationale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. So wurde auch eine eigene Richtlinie erlassen, um dem Problem effektiv entgegentreten zu können. Allein der Fall Österreich und seines anonymen Sparbuchs zeigt dabei, wie schwierig es ist Gemeininteressen gegenüber einzelstaatlichen "Sturheiten" durchzusetzen. Geldwäsche ist prinzipiell ein opferloses Verbrechen; aber durch die Verbindung mit ihren Vortaten und den nachfolgenden Taten, in die wiederum investiert wird, sowie den Schaden für Volkswirtschaften auf der ganzen Welt, ein ernstzunehmendes Problem, dem sich in Zukunft wohl mehr Staaten widmen müssen – im Sinne des Gemeinwohls.

7 Ausblick

Meine Arbeit ist eine überblickhafte Darstellung des Phänomens Geldwäsche mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Situation, soll aber zugleich Anknüpfungspunkte für folgende Untersuchungen bilden. Zu diesem Zweck möchte ich nun abschließend auf die besondere Relevanz der Geldwäsche für das Fach Politikwissenschaft näher eingehen. Auf den ersten Blick befindet sich die Materie ja eher irgendwo zwischen Finanzrecht, Wirtschaftsfragen und Kriminologie, doch die politikwissenschaftlichen Anknüpfungspunkte dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Das von kriminellen Organisationen gewaschene Geld, wird unter anderem auch zur Zahlung von Bestechungsgeldern genutzt. Aber nicht nur Bankangestellte werden geschmiert, die Korruption geht bis in die höchsten Kreise von Politik und Justiz. Es entsteht ein System von Abhängigkeiten, dass den Einfluss des organisierten Verbrechens auf wichtige Entscheidungen ermöglicht. So können sich Kriminelle vor Verfolgung schützen, aber auch politisches Handeln in ihrem Sinne beeinflussen. Dies könnte man unter dem Aspekt des Lobbying näher untersucht werden. Ein weiterer Aspekt, der zu beachten ist, ist das Spannungsfeld von Globalisierung und einzelstaatlichen Interessen. Die Geldwäsche an sich erfordert zwar internationale Zusammenarbeit, aber wie auch die Problematik der USA-UNO im Irakkrieg gezeigt hat, sind im Ernstfall sich die Staaten immer noch am nächsten. Die internationalen Organisation sind von Zahnlosigkeit und Kompetenzarmut geprägt; das Problem der Geldwäsche würde hierzu ein sehr gutes Forschungsfeld abgeben. In meiner Arbeit bin ich ohnehin schon näher darauf eingegangen, aber auch für Untersuchungen zum Thema Durchsetzung des europäischen Gemeinschaftsrecht, wäre der Fall Österreich VS Kommission vor dem europäischen Gerichtshof ein gutes Beispiel. Auf der anderen Seite könnte man sich aber auch auf die Suche nach weiteren Umsetzungen der Geldwäsche-Richtlinie in den österreichischen Gesetzen machen. Auch ein Ländervergleich wäre in diesem Zusammenhang sicherlich aufschlussreich.

Man kann also abschließend feststellen, dass Geldwäsche ein interessantes und ausgiebiges Forschungsfeld für alle Disziplinen der Politikwissenschaft auch noch in Zukunft darstellen wird.

8 Quellenverzeichnis

Ackermann, Jürg-Beat: Geldwäscherei – Money Laundering: eine vergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz; DS, Zürich 1992

Bankwesengesetz: http://www.fma.gv.at/de/pdf/bwg.pdf

BGBl 33/2000: http://www.ris.bka.gv.at/bgbl

Bongard, Kai: Wirtschaftsfaktor Geldwäsche: Analyse und Bekämpfung; Wiesbaden 2001

EG-Richtlinie 91/308/EWG:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=1991&nu_doc=308

EG-Richtlinie 2001/97/EG:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Directive&an_doc=2001&nu_doc=97

Eisenberg/Ohder: Über organisiertes Verbrechen, JZ; 1990

EUGH-Beschluss: http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&docrequire=alldocs&numaff=&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=C-290%2F98+&resmax=100

FATF: http://www.fatf-gafi.org/

Grabner, Christoph K.: Geldwäscherei; Bern 1990

Kleinknecht/Meyer: Strafprozessordnung, 40. Auflage; München 1991

Klippl, Irene: Geldwäscherei; Wien 1994

SicherheitsPolizeiGesetz: http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/

Siska, Josef: Die Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland und der Schweiz; Wien 1999

Steuerparadiese: http://www.bmi.gv.at/oeffentlsicherheit/2002/05_06/artikel_1.asp

StGB: http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/stgb/stgb_index.htm

Stolzlechner, Harald: Einführung in das öffentliche Recht; Wien 1999